

19. April 1854.

den Mitgliedern des National- und Ständ-
raths ein Verbot für ihre Sammlungen in die,
für Augalenzeit auszugeben.

Gegenüber einem Antrage die nachstehend
bezeichneten Gesetze überfertigt nicht mehr aus,
zu versetzen, nicht beschließen, zur Ausführung
vorfallen. In Folge dessen wird zu dem zu tun.

Actum Zürich den 20. April 1854.

Vor dem Grossen Rathe
unter dem Vorstande
M. H. Herrn Fürsprecher Präsidli.

Gegenüber dem Antrage,
holla

den Protokoll der gestrigen Sitzung wird,
untersuchen und genehmigen.

Satzung d. gestrigen
Ges. Ausschusses über die
Genehmigung der Grundgesetze,
holla

Es wird in der gestrigen Sitzung eines
Gesetzes über die Genehmigung der Grundgesetze,
holla nicht genehmigt.

Die §§ 6, 10, 14 und 17 werden einstimmig auf
den Antrag der Majorität angenommen.
§ 23 wird dem Antrage der ersten Minorität
gegenüber dem Antrage auf Annahme der
zweiten Minorität.

In Folge dieser Abstimmung erfüllt § 22 fol-
gende Bestimmung:

Der Vorfall zwischen den Gewählten und
den Gläubigern der gewählten Pfründlinge